



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 PB 16.06
OVG 4 A 10242/06

In der Personalvertretungssache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. November 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Büge
und Vormeier

beschlossen:

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluss
des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Fachsenat
für Personalvertretungssachen - Bund -) vom 13. Juli 2006
wird aufgehoben.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird zugelassen.

G r ü n d e :

- 1 Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gemäß § 83 Abs. 2 BPersVG i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zuzulassen. Die vorliegende Rechtssache kann dem Senat Gelegenheit geben, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Verpflichtung der Dienststelle zur Freistellung von Personalratsmitgliedern für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen und zur entsprechenden Kostenübernahme gemäß § 44 Abs. 1, § 46 Abs. 6 BPersVG wegen unvollständiger Unterrichtung der Dienststelle durch den Personalrat entfällt.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Rechtsbeschwerdeverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 6 P 9.06 fortgesetzt; der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gilt als Einlegung der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich begründet werden. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Bardenhewer

Büge

Vormeier